

Stellungnahme

der

Studierendenvertretung

der

St. Pölten

etrtif GESETZENTWURF	
ZL.	151
Datum: 3. 1. MRZ. 1993	
2. April 1993 <i>hans</i>	
Vertreter	

Technischen Universität Graz

Universität Salzburg

Technischen Universität Wien

zum Entwurf
des Bundesgesetzes über die

**Organisation
der Universitäten
(UOG 1993)**

Beschluß vom 1993-03-30



Visionen zu einem Universitätsorganisationsgesetz

(Die Vergangenheit als Zukunft)

Ende der 60er Jahre formierte sich speziell an den Universitäten eine Protestbewegung (68-er Generation) gegen veraltete politische und gesellschaftliche Strukturen. In Österreich hat eine (damals noch) soziale und demokratische Regierung die Zeichen der Zeit erkannt und den Universitäten eine demokratische Verfassung mit Beteiligung aller Angehörigen gegeben. **Das im Jahre 1975 in Kraft getretene Universitätsorganisationsgesetz wurde nach einer Einarbeitungsphase von ProfessorInnen, AssistentInnen und Studierenden angenommen.** Innerhalb der Universitäten wurde mit diesem Gesetz die Demokratie gefördert und die Zusammenarbeit aller Universitätsangehörigen entscheidend verbessert.

Eine Überarbeitung des UOG 1975, die sicher erforderlich ist, muß den eingeschlagenen Weg weiter verfolgen. Eine gänzliche Umkehr hätte auf die Universitäten verheerende Auswirkungen. Vielmehr wäre die Einführung von demokratischen Strukturen im Wissenschaftsministerium, wo es noch immer wie zu Kaisers Zeiten zugeht, dringend erforderlich. Der konservative Wissenschaftsminister Busek läßt sich von absolutistischen Ideen leiten, die weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart je den vorgegaukelten Erfolg erzielt haben. Eigentlich sollte man meinen, daß sie unter dem Schutt der gefallenen Mauer begraben sein müßten.

Unter dem **Schlagwort der Autonomie** versucht der Minister seinen Einfluß in Zukunft über Rektor, Dekan und Professorenschaft bis auf Institutsebene auszudehnen. Die Erstellung eines Dreievorschlages für die Rektorschafwahl durch den **Minister** ist nicht nur in höchstem Maße undemokratisch (Scheindemokratie !), sie widerspricht auch einer wirklich ernstgemeinten Autonomie der Universitäten. Indes der nicht bzw. sehr schlecht informierten Öffentlichkeit die Autonomie der Universitäten zu verkünden, sich selbst aber alle erdenklichen (= wesentlichen) Durchgriffsrechte zu sichern, ist nicht nur moralisch, sondern auch politisch bedenklich. Indem der Minister versucht, demokratische Strukturen durch totalitäre zu ersetzen, zeigt er nur all zu deutlich, daß er die Universitäten zur Heimat all jener machen möchte, die sich schon immer gerne unterwerfen wollten.

Unter dem **Schlagwort der Effizienzsteigerung** werden die **demokratischen Gremien** von Entscheidungsträgern zu Diskutierclubs entwertet, die keine konkreten Entscheidungen mehr treffen dürfen. Auch in Studiensachen soll statt der bisher weisungsfreien drittelparitätischen Kommission ein "Studiendekan" entscheiden. Das Recht der Kommission, ihm "generell-abstrakte Richtlinien" vorzugeben, dürfte immerhin als Puffer zwischen dem Gremium und dem Vollstrecker die Energie der Frustration wirksam verzehren.

Unter dem **Schlagwort der Personaleinsparung** im Ministerium werden neue Posten auf Universitätsebene geschaffen. Für diese ineffiziente Maßnahme hat der Steuerzahler die Rechnung zu begleichen. Zum Beispiel soll fast jede Studienrichtung einen Studiendekan und ein Studiensekretariat mit Millionenbezügen erhalten. **Die Kostenrechnung, die dafür vorgelegt wurde, ist offensichtlich falsch.** Sollte ein Sektionschef aus dem Wissenschaftsministerium, der Holdingchef

werden will, durch obige Umschichtungen noch keinen Posten erhalten haben, so bietet sich das neugeschaffene Universitätenkuratorium an, ein "Unter- Ministerium".

Unter dem **Schlagwort der Ressourceneinsparung** macht Minister Busek das Abgehen vom **Bildungsanspruch** der Universitäten offiziell und schafft stattdessen **Ausbildungsstätten**. Wenn man den eingeschlagenen Weg des Ministers konsequent weitergeht, werden sich die Universitäten Österreichs in **minderausgestattete Massenuniversitäten** und wenige **Eliteuniversitäten** aufspalten. Damit könnte Österreich im nächsten Jahrtausend den Anschluß an die 3. Welt schaffen.

Wir fordern für die Universitäten:

- die konsequente Fortführung der Intentionen des UOG 1975,
- daß die Schwachstellen des UOG 1975 analysiert und korrigiert werden, statt aus demokratischer Mutlosigkeit gleich ganz neue Strukturen zu schaffen
(die so neu nicht sind, und das Führerprinzip hat bekanntlich auch seine dunklen Seiten.)
- ein Bekenntnis zur Bildungsuniversität und nicht zum Ausbildungslager,
- Minister Busek auf, seinen in den letzten Jahren eingeschlagenen Weg aufzugeben und sich an menschlichen und demokratischen Grundsätzen zu orientieren, ansonsten sehen wir keine gemeinsame Zukunft des Ministers Busek und der Universitäten.

Zielsetzung einer UOG-Reform

Ausbau der demokratischen Verfassung der Universitäten
freier Bildungszugang
Autonomie der Universitäten
Drittelparität auf allen Ebenen
dem Gemeinwesen verantwortlicher Charakter
interdisziplinäre und ganzheitliche Arbeitsweise im wissenschaftlichen Bereich
Erhöhung der internationalen Konkurrenzfähigkeit
Gleichstellung ausländischer Studierender
Transparenz der Willensbildung und Entscheidung
effizientere Kommissionen
entscheidungskompetente Kommissionen
Objektivierung im Habilitations- und Berufungsverfahren

Allgemeine Aussagen

Die Universitäten sind Bildungs- und Forschungseinrichtungen des Bundes, und sind allen Staatsbürgern zugänglich.

Das UOG soll ein **Rahmengesetz** sein. Die Universitäten erlassen ihre Satzungen und deren Durchführungsbestimmungen autonom (Genehmigung durch das BMWF ausschließlich in formaler Hinsicht). Erforderlich ist ein Organisationsgesetz, das den sozialen Frieden wahrt und das gedeihliche Zusammenwirken fördert. Die Errungenschaften der demokratischen Verfassung des bestehenden UOG's sollen erhalten bleiben und im Bereich von Schwachstellen ausgebaut und verbessert werden.

Bei der Trennung in Leitungs- und Kollegialorgane fordern wir eine Stärkung der Kollegialorgane gegenüber den Leitungsorganen.

Kollegialorgane: Planung, Beratung, Entscheidung und Kontrolle

Leitungsorgane: Aufbereitung von Planungsprozessen, Durchführungsaufgaben, Bevollmächtigung von Kollegialorganen für Entscheidungen innerhalb genehmigter Entwicklungspläne, Budgets und Richtlinien.

Um dem Anspruch einer demokratischen Universitätsverfassung gerecht zu werden, fordert die Studierendenvertretung für alle Universitätsgremien **Drittelparität** unter Berücksichtigung der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiter. In der folgenden Stellungnahme wurde auf den Gesetzesentwurf eingegangen, und die Forderung nach Drittelparität nicht jedesmal explizit angeführt.

Stellungnahme zu den einzelnen Abschnitten des Gesetzesentwurfes

Allgemeine Bestimmungen (I. Abschnitt)

Bei den Aufgaben (§ 1, Abs. 3), welchen die Universitäten zu dienen haben, fehlt der bildungspolitische Anspruch. Statt dessen ist die wissenschaftliche Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeit überproportional erwähnt.

Die Errichtung der Studienkommissionen soll nicht durch die Satzung (§ 5, Abs. 2 und § 38, Abs. 1) geregelt werden, statt dessen soll die Einrichtung von Studienkommissionen für jede Studienrichtung im Gesetz festgeschrieben werden. Die Genehmigung der Satzung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung (§ 5, Abs. 3) soll nur in formaler und rechtlicher Hinsicht erfolgen.

Bei Entscheidungen von Universitätsorganen, die durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung genehmigt werden müssen, sind die Kriterien "wegen der finanziellen Auswirkung nicht durchführbar" (§ 6, Abs. 3, Z 4) und "wegen der organisatorischen Auswirkung die Universität an der Durchführung ihrer Aufgaben hindert" (§ 6, Abs. 3, Z 5) zu streichen (= De-Facto-Freibrief für Aufsicht). Wenn aus gesellschaftlicher und universitärer Sicht Maßnahmen erforderlich sind, so obligt dem Minister die Umsetzung (Ministerverantwortlichkeit), finanzielle Argumente können kein Lösungsansatz sein. Bei einer ernstgemeinten Autonomie muß man den Universitätsgremien auch zutrauen, daß diese für sich eine geeignete Arbeitsstruktur zu schaffen in der Lage sind.

Bei den Verfahrensvorschriften über Anträge von Studierenden in Studienangelegenheiten (§ 7, Abs. 3) ist in erster Instanz der Studiendekan durch "den von der Studienkommission Beauftragten" zu ersetzen, da der Studiendekan in der vorgeschlagenen Form abgelehnt wird (siehe auch § 38, 39 und 40).

Die Zustellung zu eigenen Handen (§ 7, Abs. 4) darf nicht durch einen Anschlag an der Amtstafel ersetzt werden, wenn durch diese Maßnahme der Datenschutz erheblich verletzt werden würde.

Bei Säumnis von Organen ist die zeitliche Begrenzung der Ersatzvornahmen (§ 9, Abs. 2) auf Satzung und Studienpläne begrenzt. Diese zeitliche Begrenzung ist auf alle Ersatzvornahmen auszudehnen.

Das Mitwirken an Kollegialorganen von Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (§ 10, Abs. 3) ist im vorliegenden Entwurf auf Personen, die in einem Dienstverhältnis oder sonstigen Vertragsverhältnis zum Bund stehen, begrenzt. Diese Möglichkeit ist ebenfalls für Studierende vorzusehen.

Bei der Haushalts- und Entwicklungsplanung (§ 14) sind die Kompetenzen des Universitätskuratoriums (Abs. 4) bei der vorgeschlagenen Zusammensetzung des Organs abzulehnen (siehe auch Stellungnahme zu § 80). Der Verteilungsschlüssel bei der Budgetzuweisung durch das Universitäts-

kuratorium widerspricht dem genannten Ziel der verstärkten Autonomie der einzelnen Universitäten. Der Verteilungsschlüssel ist daher durch den Senat festzulegen. Generell sind alle Entscheidungen in Personal- und Budgetangelegenheiten (Abs. 6 und Abs. 8) von Kollegialorganen zu treffen. Nur die formale Zuweisung hat durch die monokratischen Organe zu erfolgen.

Die erhobenen Daten im Sinne des § 15, die dem Kuratorium zur Verfügung gestellt werden, sind aus datenschutzrechtlichen Gründen einzuschränken. Durch die Bekanntgabe von wirtschaftlichen Daten würde den universitären Einrichtungen gegenüber den privaten Forschungseinrichtungen ein nicht unerheblicher Nachteil im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit erwachsen. Außerdem sind bei der vorgeschlagenen Regelung personenbezogene Daten der Studierenden von der Weitergabe an das Kuratorium nicht ausgeschlossen. Die Verantwortung über die Bewertung von Lehrveranstaltungen ist auf die Studienkommission zu übertragen, wobei die Beziehung der zuständigen Vertretung der Studierenden als Sachverständige zu ermöglichen ist (wie bisher).

Universitätsangehörige (II. Abschnitt)

Berufungsentscheidungen (§§ 18 bis 20) sind aufgrund der damit verbundenen Auswirkungen durch ein bevollmächtigtes Kollegialorgan zu fällen, ein nachträgliche Abänderung einer kollegialen Entscheidung durch monokratische Organe ist unzweckmäßig (es sei denn im Rahmen der Aufsicht), vielmehr ist den Organen, die die Berufungsverhandlungen führen, die gesetzliche Verpflichtung aufzuerlegen, Prioritäten (Reihung), die seitens der Berufungskommission beschlossen wurden, einzuhalten.

Einzusetzen ist die Berufungskommission durch die Fakultät, während für den Inhalt und auch für die Durchführung der Ausschreibung die Berufungskommission verantwortlich ist.

Die Berufungsverhandlungen sind vom Rektor gemeinsam mit dem Dekan unter Beziehung der zuständigen Vertretung der Studierenden und AssistentInnen als Sachverständige zu führen.

Die Besetzung der Stelle eines Universitätsprofessors im Rahmen eines zeitlich befristeten Vertrages wird von unserer Seite begrüßt, da dies eine flexiblere Gestaltung im Bereich der Planstellenbewirtschaftung ermöglicht (ProfessorInnen auf Zeit).

Gastprofessoren und Honorarprofessoren (§ 21, § 23) sind durch den Rektor auf Beschuß der Fakultät zu bestellen.

Die bisherige Regelung der Habilitation (§ 25) ist unbefriedigend, da die Qualifikation des Habilitationswerbers / der Habilitationswerberin in Hinblick auf seine / ihre didaktischen Fähigkeiten nicht in ausreichender und objektiver Weise geprüft wird.

Verbessernd könnte die Vorschreibung einer Habilitationsvorlesung (mindestens zweistündig mit zugehöriger Übung, Seminar oder Proseminar) als integrierender Bestandteil des Verfahrens für die Dauer eines Semesters wirken.

Die Veröffentlichung der Habilitationsschrift, welche grundsätzlich eine zusammenhängende wissenschaftliche Publikation darstellen soll, ist vorzusehen. Mehrere thematisch zusammenhängende Aufsätze können erst dann als Habilitationsschrift akzeptiert werden, wenn sie vom Habilitationswerber / der Habilitationswerberin zu einer in sich geschlossenen wissenschaftlichen Arbeit

zusammengefaßt wurden (Lehrbuch wünschenswert). Damit soll die Fähigkeit der HabilitationswerberIn zur zusammenhängenden Darstellung eines Themas überprüft werden.

Einzusetzen ist die Habilitationskommission durch die Fakultät. Die Habilitationskommission entscheidet in erster Instanz. Im Falle einer Berufung durch den Habilitationswerber bzw. der Habilitationswerberin ist vom Senat eine "Besondere Habilitationskommission" einzusetzen.

Universitätsassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und nichtwissenschaftliches Personal § 26, § 29, § 30)

Im Lehr- und Forschungsbetrieb erfolgt die Bestellung nach Beschuß der Fakultät durch den Rektor, bei Erstaufnahme auf Vorschlag des Institutsvorstandes, die Weiterbestellung erfordert den Antrag der Institutskonferenz. Anhörungen, wie dies im Entwurf vorgesehen, sind nicht erforderlich, da es ohnehin allen Betroffenen zusteht, Stellungnahmen abzugeben.

Die Betrauung von Personen (Lehrbeauftragte) mit Lehraufträgen (§ 27, Abs. 4) hat durch die Studienkommission zu erfolgen.

Gastvortragende (§ 28)

Die Bestellung von Gastvortragenden erfolgt durch den Rektor auf Antrag der Fakultät, welche in erster Linie Vorschläge der Studienkommission zu berücksichtigen hat.

Personal im Leitungs-, Planungs- und Dienstleistungsbetrieb (§ 31)

Die Bestellung erfolgt durch den Rektor auf Antrag des Senats auf Grund einer begründeten Stellungnahme des Leiters der betroffenen Dienststelle. Die Ausschreibung und die Auswahl der in Frage kommenden KandidatInnen ist durch die Satzung zu regeln.

Studienkommissionen und Studiendekane (III. Abschnitt)

Wie schon in den Bemerkungen zu Abschnitt I verlangt, soll die Einrichtung der Studienkommissionen nicht durch die Satzung, sondern durch das Gesetz für jede Studienrichtung festgesetzt werden (§ 5, Abs. 3; § 38, Abs. 1).

Die vorgesehene Einrichtung eines Organes Studiendekan ist abzulehnen. Die Konzentration der Entscheidungsgewalt bei einer einzelnen Person ist nicht nur undemokatisch, sondern im Bereich der Studienkommissionen auch keinesfalls notwendig, da die Aufgaben des Studiendekans ebenso durch von der Studienkommission bevollmächtigte Personen bzw. durch die Studienkommission selbst erfüllt werden können (§ 38, § 39, § 40). Die im vorliegenden Entwurf formulierten Aufgaben des Studiendekans sollen daher von der Studienkommission übernommen werden, wobei es der Studienkommission obliegt (Autonomie), einzelne Bereiche an Bevollmächtigte zu delegieren.

Die Studienkommission ist Berufungsinstanz gegen alle Bescheide und Entscheidungen, die von den Bevollmächtigten und vom Vorsitzenden der Studienkommission getroffen werden.

Institute (IV. Abschnitt)

Der 2. Teil von § 41, Abs. 1 soll durch § 93, Abs. 2 (geltendes Recht = bestehendes UOG) ersetzt werden.

Die Trennung der Funktion des Vorsitzenden der Institutskonferenz und des Institutsvorstandes ist nicht sinnvoll (§ 42, Abs. 1, Z 1; sinngemäß auch auf § 41, Abs. 5 - Department! - anzuwenden). § 42, Abs. 5 ist daher ersatzlos zu streichen.

Ebenso erscheint uns die Zahl 20 als maximale Gesamtzahl der Mitglieder der Institutskonferenz übertrieben (§ 42, Abs. 2). Zweckmäßiger und einem gedeihlichen Funktionieren des Organes Institutskonferenz zuträglicher ist eine Reduktion dieser Zahl. Wir können uns die Zahl 7 als Gesamtzahl der Mitglieder der Institutskonferenz vorstellen.

Fakultäten (V. Abschnitt)

Analog zu Abschnitt IV sollen auch die Funktionen des Vorsitzenden des Fakultätskollegiums und des Dekans von einer Person erfüllt werden, daher entfällt § 45, Abs. 5. Ebenso sind § 45, Abs. 1, Z 1, 6, 7, 9, 12, sowie 2. Teil von Z 8 zu streichen.

Eine Obergrenze für die Gesamtzahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums erachten wir für durchaus sinnvoll, wobei diese auch niedriger sein kann, z.B.: 22 (§ 45, Abs. 2).

Die Einsetzung von Habilitations- und Berufungskommissionen soll wie bisher durch das Fakultätskollegium erfolgen (§ 46, Abs. 1, Z 5, 6). Desgleichen hat die Bestellung von Gast- und HonorarprofessorInnen im Kompetenzbereich des Fakultätskollegiums zu verbleiben (§ 46, Abs. 1, Z 8; sowie § 21, Abs. 4 bzw. § 23, Abs. 3). § 46, Abs. 1, Z 11 und 12 entfallen.

Ein 3 Personen umfassender Wahlvorschlag des Rektors kommt einem direkten Durchgriffsrecht des Rektors gleich.

Universitätsleitung (VI. Abschnitt)

Der Universitätsbeirat (§ 47, Abs. 2 und § 52) ist ungenügend definiert, insbesondere die Bestellungsmodalitäten und die Aufteilung der einzelnen Mitgliedergruppen. Unter diesen Umständen schlagen wir die Streichung der diesbezüglichen Bestimmung aus dem Gesetz vor, da es jeder Universität im Rahmen der Satzung oder in Kollegialorganen unbelassen ist, den Kontakt mit AbsolventInnen der Universität und dem Umfeld hinsichtlich Wirtschaft und Gemeinwesen zu pflegen. Die Einbindung der Wirtschaft und der Gesellschaft in die universitären Entscheidungsfindungsprozesse in Form von Auskunftspersonen in den jeweiligen Kollegialorganen erscheint effizienter, als eine starre gesetzliche Regelung (zusätzliches Gremium).

Analog zum Abschnitt IV und V sollen die Funktionen des Vorsitzenden des Senates und des Rektors von einer Person erfüllt werden, daher entfällt § 48, Abs. 1, Z 1 und Abs. 3. Ebenso ist die § 48, Abs. 1, Z 9 und 11 zu streichen.

Bei der vorgeschlagenen Regelung für die Zahl der Mitglieder des Senates wächst dieses Gremium gegenüber der bestehenden Gesetzeslage. (So würde sich zum Beispiel bei der derzeitigen Fakultätsgliederung an der Technischen Universität Wien die Mitgliederanzahl des Senates verdoppeln.) Dies widerspricht der geforderten Effizienzsteigerung der Universitätsgremien bzw. der gesamten Universität. Zwei VertreterInnen der UniversitätsprofessorInnen (incl. Dekane und Rektor), ein/e VertreterIn der UniversitätsassistentInnen und der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und ein/e VertreterIn der Studierenden pro Fakultät erscheinen ausreichend für die Mitgliederanzahl des Senates. Die Regelung der Vertretung des nichtwissenschaftlichen Personals ist davon nicht betroffen. Wenn jemand zum Rektor gewählt wird, der noch nicht Mitglied des Senates ist, ist dies vom entsendenden Organ der entsprechenden Kurie im Hinblick auf die oben genannten Paritäten zu berücksichtigen. Der Vizerektor (siehe § 50 neu) gehört dem Senat mit beratender Stimme an.

Im § 49, Abs. 1 ist die koordinierende Tätigkeit des Rektors auf die Dekane zu beschränken, da generell-abstrakte Richtlinien und Studiendekane abgelehnt werden. Der Rektor (§ 49, Abs. 2) ist anstelle der generell-abstrakten Richtlinien an die Beschlüsse des Senats gebunden.

Für eine unabhängige Universität ist die Selbstbestellung ihres Leiters (§ 50) eine unabdingbare Voraussetzung. Für die Vertretung des Rektors erscheint die Wahl eines Vizerektors nach dem selben Wahlmodus zweckmäßig. Die Funktion des Rektors bzw. Vizerektors ist ein Jahr vor Freiwerden der Stelle vom Senat öffentlich auszuschreiben. Die einlangenden Bewerbungen hat eine drittelparitätische Kommission des Senates zu sichten und mit geeigneten Mitteln (Hearing) einen Wahlvorschlag zu erarbeiten. Die Wahl des Rektors bzw. Vizerektors erfolgt durch die vorgeschlagene viertelparitätische Universitätsversammlung (1:1:1:1) und der Minister hat ein suspensives Veto. Der Rektor bzw. Vizerektor kann aus dem Kreis der ordentlichen und außerordentlichen ProfessorInnen (titulierte ProfessorInnen sind von der Funktion ausgeschlossen) aller Universitäten gewählt werden. Außerdem sprechen wir uns für die Beibehaltung der zweijährigen Amtszeit aus, denn bei einer längeren Funktionsdauer würden wissenschaftlich qualifizierte UniversitätsprofessorInnen ihr Interesse an der Funktion des Rektors verlieren, da sie den Anschluß an den Stand der Wissenschaft ihres Fachgebietes verlieren würden (verstärkt durch eine Amtsperiode als Dekan). Außerdem hat die Erfahrung gezeigt, daß bei der bestehenden Regelung die zweite Amtsperiode meist weniger innovativ verlaufen ist. Bei besonders geeigneten Personen für das Amt des Rektors ist eine Wiederwahl trotzdem möglich. Der Rektor darf nicht gleichzeitig die Funktion des Dekans ausüben. § 50, Abs. 7 ist sinngemäß anzupassen.

Die Vizerektoren (§ 51) sind in Direktoren umzubenennen. Jeder Direktor ist für eine Amtsperiode von zwei Jahren von der Universitätsversammlung zu berufen.

Der Universitätsbeirat (§ 52) ist nicht in ausreichender Art und Weise definiert. Wir schlagen die Streichung der diesbezüglichen Bestimmung aus dem Gesetz vor, da es jeder Universität unbenommen ist, "sich Rat zu holen".

Die Aufgaben der Universitätsversammlung (§ 53) sind an die vorgeschlagenen Wahlmodi anzupassen. Zusätzlich wäre die Bestimmung aufzunehmen, daß auch eine Kurie des Senates die Wahlversammlung einberufen kann.

Universitätsleitung an Universitäten ohne Fakultätsgliederung (VII. Abschnitt)

Die Bestimmungen sind sinngemäß anzupassen.

Sonderbestimmungen für den medizinischen Bereich der klinischen Fakultäten (VIII. Abschnitt)

Die Bestimmungen sind sinngemäß anzupassen.

Sonderbestimmungen für die Veterinärmedizinische Universität (IX. Abschnitt)

Die Bestimmungen sind sinngemäß anzupassen.

Sonderbestimmungen für theologische Fakultäten (X. Abschnitt)

Die Bestimmungen sind sinngemäß anzupassen. Bei der Dekanswahl widerspricht § 68, Abs. 2 der Forderung einer verstärkten Autonomie der Universitäten (auch gegenüber dem Heiligen Stuhl).

Dienstleistungseinrichtungen (XI. Abschnitt)

Die einzelnen Direktoren sind vom Rektor nach Entscheidung durch den Senat zu bestellen (§ 71, Abs. 3). Außerdem soll jedes Organ der gesetzlichen Vertretung und die Hochschülerschaft das Recht besitzen, die zentrale Verwaltung, den zentralen Informatikdienst und das Zentrum für Großgeräte in Anspruch zu nehmen. Der Dekanatsdirektor ist auf Vorschlag der Fakultät zu bestellen und untersteht dem Dekan.

Interuniversitäre Einrichtungen (XII. Abschnitt)

Die Bestimmungen sind sinngemäß anzupassen. Es ist auch hier Sorge zu tragen, daß die Entscheidungsgremien eine arbeitsfähige Mitgliederanzahl besitzen.

Akademische Ehrungen (XIII. Abschnitt)

Hiezu ist jeder Kommentar überflüssig.

Universitätskuratorium (XIV. Abschnitt)

Die Zuweisung von Budgetmitteln ist lediglich der Aufsicht des Ministers zu unterstellen. Die Überprüfung, ob die Budgetmittel den Nationalen Interessen entsprechen, dürfte nicht mehr zeitgemäß sein, insbesonders da im § 80, Abs. 2 eine Verfassungsbestimmung eingefügt wurde, die weisungsfreie Erfüllung der Aufgaben sicherstellen soll.

Die Zusammensetzung des Universitätenkuratoriums wird von unserer Seite auf das entschiedenste abgelehnt. Statt dessen stellen wir uns ein Gremium in Analogie zum Senat bzw. zur Fakultät vor. Dies würde bedeuten, daß ProfessorInnen, AssistentInnen und Studierende im Verhältnis 2:1:1 Mitglieder des Kuratoriums wären. Diese Forderung würde angesichts der Aufgaben des Kuratoriums eine tatsächliche Autonomie der Universitäten bedeuten.

Überuniversitäre Vertretungsorgane (XV. Abschnitt)

Verantwortungsvolle Budgetpolitik rechtfertigt das Aufblasen der bestehenden Rektorenkonferenz zum vorgeschlagenen Konsortium nicht, sie widerspricht vielmehr dem Streben nach einem effizienteren Einsatz der vorhandenen Mittel ganz entschieden. Die beiden Aufgaben (Erstellung von Gutachten, Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen) können mit geringerem Mittelaufwand zusätzlich vom Kuratorium geleistet werden. Es ist nicht einzusehen, warum im Rahmen des Universitätenbudgets eine Gruppe, die zur Gänze einer Kurie angehört, öffentliche Mittel in diesem Ausmaß zur Verfügung gestellt bekommt. Außerdem ist die Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen Aufgabe jedes Vertretungsorgans (AssistentInnenkonferenz, Studierendenkonferenz, ...).